



STATUTEN vom 24. September 2009

Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name und Sitz

¹⁾ Unter dem Namen Schweizerische Bausekretärenkonferenz SBK (Confédération Suisse des Secrétaires des Travaux Publics CSSTP, Conferenza Svizzera dei Segretari dei Lavori Pubblici CSSLP) besteht auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

²⁾ Die SBK hat ihren Sitz am Wohnsitz der Präsidentin oder des Präsidenten.

Artikel 2

Zweck

¹⁾ Die SBK vereinigt Berufsleute aus den Bereichen Raumplanungs- und Baurecht sowie Gebieten mit verwandter Ausrichtung. Zweck der SBK ist die Förderung der beruflichen Weiterbildung und der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie die Vertretung der beruflichen und staatspolitischen Interessen ihrer Mitglieder. Sie stellt den Kontakt zwischen ihren Mitgliedern und zu den Behörden, zur Wirtschaft und zur Öffentlichkeit sicher und beteiligt sich aktiv an der Ausarbeitung und Weiterentwicklung von fachbezogenen und rechtlichen Grundlagen zur Berufsausübung.

²⁾ Die SBK nimmt in ihrem Wirken gebührende Rücksicht auf die regionale, kulturelle und sprachliche Vielfalt der Schweiz

Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglieder

¹⁾ Die SBK umfasst Aktiv- und Ehrenmitglieder.

²⁾ Als Aktivmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die - insbesondere in der öffentlichen Verwaltung - auf den Gebieten des Raumplanungs- und Baurechtes sowie Gebieten mit verwandter Ausrichtung tätig sind.

Aufnahmen

³⁾ Aufnahmen sind jederzeit möglich. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand, wobei dieser das Recht hat, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Bei einer Anfechtung entscheidet die Generalversammlung endgültig. Der Entscheid ist schriftlich anzuzeigen.

Pflichten	4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins in guten Treuen zu wahren, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen und die Mitgliederbeiträge zu entrichten. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder. Sie sind jedoch von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreit.
Ende der Mitgliedschaft	5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitgliedes. 6) Der Austritt ist nur auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist bis spätestens 31. Juli des betreffenden Jahres dem Vorstand der SBK schriftlich mitzuteilen.
Ausschluss	7) Der Ausschluss kann von der Generalversammlung beschlossen werden, wenn ein Mitglied die Statuten, Beschlüsse oder Weisungen der Organe der SBK wiederholt missachtet hat, seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SBK nicht erfüllt, deren Interessen schädigt oder deren guten Ruf oder Ansehen gefährdet. Über einen Antrag zum Ausschluss eines Mitglieds wird geheim abgestimmt. Ein Ausschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen. Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der während der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen. 8) Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der SBK.

Organisation

Artikel 4

Organe	Die Organe der SBK sind: A. Generalversammlung B. Vorstand C. Revisionsstelle
--------	--

Generalversammlung

Artikel 5

Einberufung, Vorsitz, Protokoll	1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. 2) Die Generalversammlung wird, nach rechtzeitiger Vorankündigung, vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Einla-
---------------------------------	--

derung aller Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder im Wortlaut einberufen.

³⁾ Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident oder bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

⁴⁾ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

⁵⁾ Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder statt; sie muss innert zwei Monaten nach dem Beschluss des Vorstands oder nach dem Verlangen der Mitglieder durchgeführt werden.

Artikel 6

Antragsrecht ¹⁾ Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind von den Mitgliedern spätestens 30 Tage vor der Verhandlung schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.

Stimmrecht ²⁾ Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Artikel 7

Befugnisse Die Generalversammlung hat folgende nicht übertragbare Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- e) Wahl
 - der Präsidentin oder des Präsidenten
 - der übrigen Mitglieder des Vorstandes (Ausnahme Art. 9 Abs. 4)
 - der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Voranschlages
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über Änderung von Statuten
- j) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über Ehrungen

Artikel 8

Beschlüsse,
Wahlen ¹⁾ Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

²⁾ Abweichende Vorschriften in Statuten oder Gesetz vorbehalten, werden Beschlüsse mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

3) Über nicht traktandierete Verhandlungsgegenstände kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Beschluss gefasst werden.

4) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und ab dem zweiten Wahlgang das einfache Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt.

Ehrungen 5) Personen, die sich in hervorragender Weise um die SBK verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden.

Vorstand

Artikel 9

Stellung, 1) Der Vorstand ist das oberste Führungs- und Vollzugsorgan der SBK.
Er
Zusammensetzung besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus höchstens 8 Mitgliedern.

2) Abgesehen von der Bestellung des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Amtsduer 3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

4) Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtsdauer aus, kann durch den Vorstand ein Ersatz bis zur nächsten Generalversammlung ernannt werden.

Entschädigung 5) Die Mitglieder des Vorstandes leisten ihre Dienste ehrenamtlich.

Artikel 10

Einberufung, 1) Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten
oder bei
Vorsitz deren oder dessen Verhinderung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Eine Vorstandssitzung ist ferner auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern durchzuführen.

Protokoll 2) Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Artikel 11

Befugnisse, Aufgaben	<p>1) Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die durch Statuten oder Gesetz nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.</p> <p>2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Vertretung der SBK nach aussenb) Überwachung der Einhaltung der Statuten und Beschlüsse der SBKc) Erstellung von Rechnung und Budget zuhanden der Generalversammlungd) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlunge) Erteilung der Befugnis zur rechtsverbindlichen Unterschrift für die SBK undf) Festlegung der Art der Zeichnungf) Verabschiedung von Vernehmlassungen und Stellungnahmen
Beschlüsse	<p>3) In der Kompetenz des Vorstandes liegen nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem von der Generalversammlung pro Geschäftsjahr festzulegenden Betrag.</p> <p>4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.</p>
Beschlussfassung	<p>5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.</p>

Revisionsstelle

Artikel 12

Wahl, Amtsdauer	<p>1) Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p>
Aufgaben	<p>2) Die Revisionsstelle prüft die Erfolgsrechnung und Bilanz der SBK. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>

Finanzen

Artikel 13

Einnahmen,	<p>1) Die finanziellen Mittel der SBK bestehen insbesondere aus den Mitgliederbeiträgen</p>
------------	---

Ausgaben	<p>trägen sowie weiteren Beiträgen, Spenden und Erträgen aus angelegtem Vermögen der SBK.</p> <p>²⁾ Für die Verbindlichkeiten der SBK haftet ausschliesslich deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes über die statutarische Beitragspflicht hinaus sowie eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.</p>
Geschäftsjahr	<p>³⁾ Das Geschäftsjahr dauert vom 1. September bis zum 31. August des folgenden Jahres.</p>

Fusion, Auflösung und Liquidation

Artikel 14

Fusion, Auflösung	<p>¹⁾ Mindestens zwei Drittel der Mitglieder können dem Vorstand zuhanden einer Generalversammlung die Fusion oder Auflösung der SBK oder die Änderung des Vereinszwecks beantragen. Die Mitglieder sind zu dieser Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzuladen.</p> <p>²⁾ Die nachfolgende Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss zur Fusion der SBK, zur Auflösung der SBK oder zur Änderung dieses Artikels bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen.</p>
Liquidation	<p>³⁾ Ist die Auflösung der SBK beschlossen, so wählt die Generalversammlung sofort zwei Liquidatoren, welche die Liquidation durchzuführen haben. Über die Verwendung eines bei der Auflösung der SBK vorhandenen Reinvermögens beschliesst die Generalversammlung entsprechend dem Vereinszweck.</p>

Schlussbestimmungen

Artikel 15

Statutenänderung	<p>¹⁾ Die Statuten können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder geändert werden, soweit die Statuten keine anders lautende Vorschrift enthalten.</p> <p>²⁾ Über eine Statutenänderung kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Änderung vorgängig ordnungsgemäss als Traktandum und mit formuliertem Antrag angekündigt worden ist.</p>
------------------	--

Artikel 16

Inkrafttreten

¹⁾ Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 24. September 2009 genehmigt und treten sofort in Kraft.

²⁾ Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 26. September 1991.

Luzern, 24. September 2009

Schweizerische Bausekretärenkonferenz

Die Präsidentin

Die Aktuarin